

**Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzung mit den Änderungen**

bisherige Satzung

Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 i.d.F. v. 16.12.1983, 28.08.2001, 29.10.2003, 17.12.2009

(ABl. f.d. LK ROW v. 30.12.1977, 30.12.1983, 31.12.2009 RKZ vom 15.11.2001 u. 28.11.2003)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1977 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

....

**§ 2 Gebührenpflichtige**

....

**§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr**

(1) ...

(2) ...

Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 15 Abs. 1, § 15a Abs. 1, § 15b Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 17a Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.

....

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)

**Gebührentarif**

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1 Reihengrab

....

....

geänderte Fassung

Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 i.d.F. v. 16.12.1983, 28.08.2001, 29.10.2003, 17.12.2009, .....

(ABl. f.d. LK ROW v. 30.12.1977, 30.12.1983, 31.12.2009 u. ....; RKZ vom 15.11.2001, 28.11.2003)

Aufgrund der **§§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes** in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19. Dezember 1977 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

....

**§ 2 Gebührenpflichtige**

....

**§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr**

(1) ...

(2) ...

Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 15 Abs. 1, § 15a Abs. 1, § 15b Abs. 2, **§ 15 d Abs. 3**, § 16 Abs. 1 und § 17a Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.

....

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)

**Gebührentarif**

|| ....

**1.5 Erdgemeinschaftsgrabanlage**

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Erdgemeinschaftsgrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal – mit Ausnahme der namentlichen Kennzeichnung auf dem Grabmal –, die Einebnung der Grabstelle nach einer Bestattung sowie die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.5.1 Einzelreihengrabstätte – für 30 Jahre -

3.550,00 €

<p>2. Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich</p>	<p>3,90 €</p>	<p>1.5.2 Doppelreihengrabstätte – für 30 Jahre, je Reihengrabstelle -</p>	<p>7.100,00€</p>
<p>.... Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v.H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.</p>	<p>....</p>	<p>1.5.2 für jedes Jahr der Verlängerung je .1 Reihengrabstelle</p>	<p>118,30 €</p>
<p>3. Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapellen</p>	<p>....</p>	<p>1.5.3 Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.5.1, und 1.5.2)</p>	
<p>3.2 Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)</p>	<p>41,00 €</p>	<p><b>Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.</b></p>	
<p>6. Zuschläge Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten direkt an diesen zu entrichten</p>	<p>....</p>	<p>2. Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich</p>	
<p>....</p>	<p>....</p>	<p>Auf Antrag des / der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v.H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.</p>	
<p>....</p>	<p>....</p>	<p>3.2 Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten / die Organistin und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)</p>	
<p>....</p>	<p>....</p>	<p>6. Zuschläge Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten / einer Organistin direkt an diese/n zu entrichten</p>	